

Herrn  
Präsidenten des Bundesrates  
Reinhard Todt  
Parlament  
1017 Wien

25. Mai 2018

GZ. BMEIA-RU.90.13.03/0003-II.3/2018

Die Bundesräte Mag. Dr. Ewa Dziedzic, David Stögmüller, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. März 2018 unter der Nr. 3470/J-BR/2018 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „geplante Eröffnungsrede der Außenministerin bei einer Veranstaltung des FPÖ-Bildungsinstitutes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 3 und 4:**

Das FPÖ-Bildungsinstitut hat mich eine Woche vor dem veranschlagten Termin zu der gegenständlichen Veranstaltung eingeladen. Aufgrund der Fülle meiner Termine kann es immer wieder vorkommen, dass einzelne Verpflichtungen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse verschoben bzw. abgesagt werden müssen, so wie auch hier der Fall.

**Zu Frage 2:**

Vorgesehen waren Eröffnungsworte zum Thema der Veranstaltung: dem Gedenken an den Häftlingsaufstand im Vernichtungslager Sobibor vor 75 Jahren und an die jüdischen Opfer des Holocaust.

**Zu Frage 5:**

Bei dem laut Anfrage „so brisanten außenpolitischen Thema“ handelt es sich um das Gedenken an die jüdischen Opfer des Vernichtungslagers Sobibor und die auszugsweise Voraufführung eines 2017 entstandenen Films über den 1943 von Alexander-Pechersky angeführten Häftlingsaufstand. Von den in Sobibor Ermordeten stammten mehrere tausend aus Österreich, doch befanden sich auch Österreicher unter den Tätern. Meine Zusage als (parteilose) Außenministerin erfolgte daher im Sinne des im Regierungsprogramm ausdrücklich als „gemeinsames Projekt für das ganze Land“ genannten Gedenkjahres 2018.

**Zu Frage 6:**

Für die Eröffnungsworte war kein fertiger Redeentwurf vorbereitet, da die Teilnahme – wie bereits angemerkt – aus terminlichen Gründen abgesagt werden musste.

**Zu den Fragen 7 bis 11:**

Die Vereinbarung vom Dezember 2016 ist eine Vereinbarung zwischen der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) und der Allrussischen Partei „Einiges Russland“ und als solche nicht Gegenstand der österreichischen Außenpolitik. Weder die Vereinbarung noch andere genannte Aktivitäten der FPÖ fallen in die Vollziehung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) im Sinn des Art. 52 Abs. 1 B-VG und sind daher nicht vom Interpellationsrecht gem. § 24 Abs. 1 GO-BR umfasst.

Dr. Karin Kneissl

